

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1874.

(Ausgegeben und versendet am 28. März 1874.)

Nr. 2.

## I.

### Reichs- und Landes - Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrathes vom 3. Jänner 1874, Z. 3145,

über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen.

(Landesgesetzblatt vom 14. März 1874, Nr. 6.)

In Durchführung des §. 16 des Landesgesetzes vom 5. April 1870 (L. G. Bl. Nr. 34) werden über die Beschaffenheit der Schulgebäude und ihrer Theile, sowie über die erforderlichen Schuleinrichtungen folgende Bestimmungen erlassen:

Lage des Schulhauses.

#### §. 1.

Der Platz auf dem ein Schulhaus errichtet wird, soll wo möglich in der Mitte des Schulsprengels liegen, er soll frei und trocken sein und sich nicht im Inundations-Gebiete der Bäche und Flüsse oder in der Nähe vom Friedhofe, von stehenden Gewässern oder von Gewerbsanlagen befinden, welche übelriechende Ausdünstungen verbreiten oder wegen geräuschvollen Betriebes den Unterricht stören.

Der Platz muß hinreichende Größe haben für das Schulgebäude, für einen geschlossenen Turnraum und in Landgemeinden für eine Anlage zu landwirthschaftlichen Unterrichtszwecken (Schulgarten), sowie wenn möglich für einen Garten für den Leiter der Schule (Lehrergarten).

Wird das Schulhaus an einer stark befahrenen Straße gebaut, so ist der Garten zwischen Straße und Schulhaus zu legen.

Die definitive Wahl des Platzes kann erst dann erfolgen, nachdem das Gutachten des Amtsarztes in gesundheits-polizeilicher Beziehung eingeholt und die Genehmigung des Bezirksschulrathes erteilt ist.



## Das Schulgebäude im Allgemeinen.

## §. 2.

Die Bauart des Schulgebäudes muß eine solide sein. Unter den Schulzimmern ist ein Keller im Flächenmaße derselben anzulegen. Das ebenerdige Geschöß muß wenigstens 0·8 Meter\*) über das Straßenniveau erhöht werden. Schulzimmer, die unmittelbar ins Freie führen, sind unzulässig. Kein Schulzimmer darf mit einem Wohnraum in unmittelbarer Verbindung stehen. Für einen in Zukunft möglichen Zubau zur Schule soll Bedacht genommen werden.

Bei ebenerdigen Schulen ist es zu empfehlen, das Mauerwerk so stark zu machen, daß noch ein Stock aufgesetzt werden kann.

Das Schulgebäude darf nur solche Räume enthalten, welche zu Schulzwecken oder zu Wohnungen der Lehrer (§. 32 des n. ö. Landesgesetzes vom 5. April 1870, Nr. 35) oder Schuldiener verwendet werden. Wenn dasselbe Gebäude auch noch zu anderen Zwecken der Gemeinde-Verwaltung benützt werden soll, so muß das eigentliche Schulhaus von dem anderen Gebäudetheile vollständig abgesondert sein, so daß sie weder Eingänge noch Treppen gemein haben.

## §. 3.

Die Hausthür und Hausflur sowie die Gänge und Treppen müssen hell und lüftbar sein, die hinreichende Breite haben, und zwar die Hauptgänge nicht unter 2 Meter und die Treppen nicht unter 1·5 Meter. Die Treppen müssen entweder aus Stein oder aus Ziegeln mit Holzverkleidung hergestellt werden.

Die Steigung soll 0·135 bis 0·150 Meter betragen, der zugehörige Auftritt 0·34 bis 0·31 Meter messen.

Die von einem Stockwerke zum anderen führenden Treppen dürfen nicht in einem Laufe angelegt, und nicht gewunden sein. Sie sind mit dazwischen liegenden Ruheplätzen zu versehen und wo möglich in zwei oder drei Arme zu brechen. Wo die Treppe eine freie Seite hat, ist ein solides, hinreichend hohes und dichtes Geländer mit Handgriff anzubringen und letzterer stets so zu gestalten, daß er von den Schülern nicht als Rutschbahn benützt werden kann. Für Scharreisen zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor dem Eingange und vor jeder Schulzimmerthür zu sorgen.

## §. 4.

In größeren Schulgebäuden sind zur Unterbringung der Lehrmittel-Sammlungen (Bibliothek, physikalisches Cabinet und dergleichen) die nöthigen Localitäten, sowie ein zum Aufenthalte für die Lehrer bestimmtes Zimmer und die Kanzlei für den Oberlehrer oder Director in dem erforderlichen Ausmaße zu beschaffen.

Bei Schulbauten ist auf Errichtung von Kindergärten und Kinderbewahranstalten, jedoch nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Schulhause, Bedacht zu nehmen.

## Schulzimmer.

## §. 5.

Die Größe des Schulzimmers, welches, wenn möglich, mit der Fensterseite nach Süd-osten gerichtet sein soll, ist von der Anzahl der Schüler abhängig, die jedoch nach §. 11 des Reichs-Volksschulgesetzes die Zahl von 80 nicht überschreiten darf. Für jeden Schüler ist ein Flächenraum von 0·6 Quadrat-Meter erforderlich. Ferner muß das Schulzimmer den erforderlichen Flächenraum für die Unterrichts-Erfordernisse, für den Ofen sammt Zugehör, sowie

\*) 1 Meter = 3·1637 Wiener Fuß.



für die Gänge besitzen. Die Höhe der Schulzimmer muß mindestens 3·2 Meter betragen. Der Gesamtluftraum für einen Schüler wird hiernach auf 3 Kubikmeter bestimmt. Die Länge der Schulzimmer soll außer bei Zeichensälen nicht mehr als 10 Meter betragen. Die Tiefe des Zimmers ist von der Fensterhöhe abhängig. Die Form der Schulzimmer bei kleineren Klassen bis zu 40 Schülern soll sich der quadratischen möglichst nähern, sonst aber bezüglich der Zimmertiefe zur Zimmerlänge im Verhältniß wie 3 : 5 stehen.

Der Fußboden muß eben und dicht sein. Fußböden aus hartem Holze sind den aus weichem Holze angefertigten vorzuziehen, die aus weichem Holze hergestellten Böden sollen jährlich mit heißem Leinöl getränkt werden.

#### §. 6.

Die Construction der Gebälke und die Ausfüllung zwischen denselben ist so zu wählen, daß das Durchbringen des Schalles von einem Stockwerke in das andere möglichst erschwert werde.

Der Anstrich der Wände muß einfarbig, licht und zwar entweder von blaugrauer oder grünlichgrauer, gisftfreier Farbe sein. Es ist zweckmäßig, die Wände auf 1 bis 1·5 Meter Höhe vom Fußboden herauf mit Holztäfelu (Lambris) zu verkleiden, und diese mit lichtem Oelfarben-Anstrich zu versehen.

Die Decke der Schulzimmer muß eben hergestellt werden, stucfatort und von lichter Farbe sein.

Die Eingangsthür soll 0·95 Meter in ihrer lichten Weite und mindestens 2 Meter in ihrer lichten Höhe haben, und ist am besten an der den Fenstern gegenüberliegenden Wand zwischen der vordersten Schulbankreihe und der Kathederwand anzubringen.

#### Belichtung.

#### §. 7.

Die Schulzimmer müssen ihr Licht durch Fenster, welche an einer der Langseiten angebracht sind, erhalten, und zwar so, daß es den Schülern von der linken Seite zukömmt; an den übrigen drei Seiten dürfen in der Regel keine Fenster angebracht werden, oder wenn dennoch welche angebracht werden, müssen sie mit Fensterläden versehen werden.

Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnung eines Schulzimmers soll bei vollkommen freier Lage desselben mindestens  $\frac{1}{6}$  und, wenn die Helligkeit durch Nachbargebäude und dergleichen beschränkt ist, bis zu  $\frac{1}{4}$  der Fußbodenfläche betragen.

Die Brüstungshöhe der Fenster muß gleich sein mit der Höhe der Schulbänke. Die Fensterhöhe soll möglichst nahe an die Zimmerdecke reichen; auch sollen die Fenster weder gekuppelt, noch abgerundet, sondern viereckig sein. — Die Fensterpfeiler dürfen nicht breiter als 1·3 Meter sein. Bei bedeutender Mauerdicke ist die Leibung der Fensterpfeiler nach Innen entsprechend abzuschrägen.

Die oberen Flügel von mindestens zwei Fenstern in jedem Schulzimmer sollen, sofern sie nicht in einer anderen rationellen Weise zu Ventilationszwecken ausgenützt und eingerichtet werden, um horizontale — entgegengesetzte — Achsen drehbar und mit einer Vorrichtung versehen sein, daß das beliebige Oeffnen und Schließen derselben von unten aus vorgenommen werden kann. Die Fenster müssen außerdem so construirt sein, daß sie jederzeit leicht und vollständig geöffnet und durch geeignete Feststellungs-Vorrichtungen offen gehalten werden können.

Das Durchsehen durch die unterste Partie der Fenster ist dort, wo es erforderlich, in einer geeigneten Weise, z. B. durch Anstrich der Fenstertafeln mit Zinkweiß, zu hindern.



## §. 8.

Zum Schutze gegen directes oder von gegenüberstehenden Gebäuden reflectirtes Sonnenlicht sind in geeigneter Weise vertical bewegliche Vorhänge anzubringen. Die Vorhänge müssen das Fenster vollkommen decken und sind aus halbgebleichter Leinwand herzustellen.

Zur künstlichen Beleuchtung ist — wo es zu beschaffen ist — Leuchtgas zu verwenden, sonst Del oder Petroleum in Hänge- oder Wandlampen, und zwar letzteres unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten. In beiden Fällen haben geeignete, die oberen Theile des Zimmers nicht zu sehr verdunkelnde Schirme in Anwendung zu kommen und ist für eine angemessene Anzahl und Vertheilung der Flammen Sorge zu tragen.

## Heizung.

## §. 9.

Die Beheizung der Schulzimmer hat, wo eine Centralheizung nicht angelegt wird, durch zweckmäßige Mantelöfen oder durch analog wirkende Thonöfen bewirkt zu werden.

Der Feuerraum eiserner Oefen muß mit Ziegeln ausgefüttert sein.

Sollte der Mantel eines Mantelofens anstatt aus Mauerwerk oder gebranntem Thon aus Eisenblech hergestellt werden, so müßte er doppelte, wenigstens drei Centimeter von einander abstehende Wände erhalten. Die Heizvorrichtungen müssen hinreichend große, mit Rücksicht auf die Abkühlung des Raumes und die erforderliche Erwärmung der bei dem Luftwechsel einströmenden frischen Luft bemessene Heizflächen erhalten. Ofenrohrklappen oder Schornsteinsperren dürfen in keinem Falle angebracht werden.

## Ventilation.

## §. 10.

Außer der Lüfterneuerung (Durchlüftung), welche mittelst Oeffnen der Thüren und Fenster nach dem Unterrichte zu bewerkstelligen ist, muß für einen beständigen Luftwechsel in jedem Schulzimmer gesorgt werden.

Die diesen Luftwechsel vermittelnden Einrichtungen sollen so beschaffen sein, daß stetig frische, das heißt reine und im Winter angemessen erwärmte Luft in ausreichender Menge von Außen in die Räume so eingeführt und die in denselben befindliche Luft so abgeführt werde, daß die Anwesenden von diesem Luftwechsel in keiner Weise unangenehm berührt oder gar gefährdet werden.

Im Allgemeinen ist Folgendes festzuhalten:

Zur Erzielung des Luftwechsels während der Heizperiode muß der Mantelraum des Mantelofens an seinem unteren Ende durch einen hinreichend großen Canal mit der Außenluft in Verbindung gebracht werden können und muß ein verticaler vom Fußboden bis über das Dach emporgeführter Canal (Dachcanal) von entsprechendem Querschnitt an geeigneter Stelle — am besten in der Nähe des Mantelofens — angebracht und mit einer entsprechend großen Oeffnung sowohl über dem Fußboden als unter der Decke versehen sein.

Zur Herbeiführung des Luftwechsels während der Jahreszeit, in welcher nicht geheizt wird, müssen mindestens in der Außenwand hinreichende Oeffnungen unmittelbar über dem Fußboden und — wenn es mit Rücksicht auf die über die Einrichtung der oberen Fensterflügel im §. 7 enthaltene Bestimmung nothwendig sein sollte — unter der Decke angebracht werden.

Diese Oeffnungen, sowie jene der früher erwähnten Canäle einschließig der unteren Zimmeröffnung des Mantels, müssen durch Schieber oder Klappen verschließbar und respective regulirbar sein.

Die Einrichtungen für die Ventilation müssen in den Plänen vollständig eingezeichnet und ersichtlich sein.



## Wasserversorgung.

## §. 11.

Jedes Schulhaus soll genügend mit gutem Trinkwasser versehen sein. Ist es möglich gutes Quellenwasser mittelst einer Röhrenleitung dem Schulhause zuzuführen, so ist dies wohl das Beste. In diesem Falle sind die Pisiräume mit fließendem Wasser zu versehen. Ist keine Wasserleitung anzubringen, so ist ein gedeckter Brunnen so anzulegen, daß er nicht in der unmittelbaren Nähe der Senk- oder Düngergrube sich befinde und daß jede Schädigung des Brunnens durch Infiltration beseitigt werde. Bei jeder Oeffnung der Wasserleitung sowie am Brunnen sollen Trinkgefäße vorhanden sein, für deren Reinhaltung zu sorgen ist. — Die Lage des Brunnens ist in den Bauplänen anzugeben.

## Turnplatz.

## §. 12.

Jedes Schulhaus soll einen geschlossenen, heizbaren Turnraum von der erforderlichen Größe enthalten. Die Höhe desselben soll mindestens 4.4 Meter betragen, der Fußboden muß mit doppelten Brettern gedeckt sein und kann gegen den Fußboden der anderen Räume tiefer gelegt werden.

Dem Bezirksschulrathe steht es frei, kleinere Gemeinden von der Verpflichtung der Erbauung eines geschlossenen Turnraumes zu entheben. — Der Turnplatz im Freien, der bei jeder Schule, welche einen geschlossenen Turnraum nicht hat, hergestellt werden muß, ist so anzulegen, daß er vom Schulhause übersehen werden kann und ist, damit der Boden nach dem Regen rasch abtrocknen kann, mit Gefälle zu versehen und nach Bedürfnis mit Kies zu bedecken. Derselbe ist mit einer Hecke zu umgeben und an den Grenzen mit schattengebenden Bäumen zu bepflanzen.

## Aborte.

## §. 13.

Die Aborte sind in der Regel entweder in einem Zubau, welcher durch einen gedeckten Gang mit dem Schulhause in Verbindung steht, unterzubringen oder insofern aus dem Hause zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung befinden; bei der Wahl des Platzes ist auf die Richtung der herrschenden Winde Rücksicht zu nehmen. Wo die Aborte ausnahmsweise im Hause selbst angelegt werden müssen, sind doppelte, selbstzufallende Thüren und solche Vorrichtungen anzubringen, daß die Ausdünstungen sich so wenig als möglich in das Gebäude verbreiten können. Für den Lehrer ist ein besonderer Abort anzubringen. — In Orten, wo keine Unrathscanäle bestehen, ist sehr zu empfehlen, den Unrath in passend eingerichteten Tonnen (*fosses mobiles*) zu sammeln und für gewöhnlich täglich wegzuführen. Wenn eine Senkgrube angelegt wird, muß selbe soweit als möglich vom Schulhause mit hydraulischem Kasse und gutem Baumaterialie gebaut werden, und ist mit einem gut schließenden Deckel zu versehen, welcher mit einer Erdschicht von mindestens 0.5 Meter zu bedecken ist. Die Fallrohre sollen frostfrei und so angelegt werden, daß die Wände des Hauses nicht inficirt werden können. Rohre von Steingut, hart gebranntem innen glasiertem Thonzeug oder von Gußeisen sind empfehlenswerth. Schläuche aus Holz sollen wo möglich vermieden werden; sollten sie aus Ersparungsücksichten in Anwendung kommen, so sind selbe von allen Seiten mit heißem Theer anzustreichen. Die Fallrohre sind mit ihrem vollen Querschnitte bis über den Dachfirst fortzuführen. Die Aborte sollen, wo nur immer thunlich, eine dauerhafte und gut functionirende Wasser-Closet-Einrichtung erhalten.

Die Abortsitze (Spiegel) sollen dem Alter der Benützenden angemessen — also nicht übergroße — Oeffnungen erhalten und in einer entsprechenden Höhe von 0.30 bis 0.45 Meter angebracht werden.



In jedem Sitzraume ist nur ein Spiegel anzubringen. Die Breite der einzelnen Sitzräume soll mindestens 0·8 Meter, ihre Länge 1·4 Meter betragen. Die Scheidewände zwischen den einzelnen Sitzräumen sind bis zur Decke zu führen und aus Ziegeln herzustellen. Die Sitzräume sind von außen je mit verschiedenen Schlüsseln, von innen mit Haken oder leicht beweglichen Riegeln verschließbar zu machen. Für jede Schulklasse, in der sich Kinder einerlei Geschlechtes befinden, ist mindestens ein Sitzraum, für jede gemischte Schulklasse dagegen für jedes Geschlecht je ein Sitzraum zu bauen. Die Sitzräume für Knaben und Mädchen in gemischten Schulen sind, wenn nicht räumlich getrennte Aborte angebracht werden können, so anzulegen, daß die Zu- und Eingänge zu diesen Haupteingängen möglichst von einander getrennt sind. Für die Knaben einer Schule ist — in jeder Etage — ein besonderer Pisstraum erforderlich. Die Wand, gegen welche gepißt wird, soll vollkommen glatt und bis auf 1·5 Meter über dem Boden sowie der Fußboden des Pisstraumes aus einem wasserdichten Materiale hergestellt werden. Die Rinne soll in den gegen dieselbe geneigten Boden eingelassen angebracht werden. Aborte und Pissträume müssen ventilierbar sein und von den Gängen und dergleichen durch einen entsprechenden gut ventilirten Vorraum getrennt werden. Alle Aborträume müssen sehr hell gemacht werden, hell getüncht werden und sollen, wenn möglich, auf 2 Meter Höhe mit glasirten Thontafeln oder dergleichen verkleidete Wände erhalten.

Die Thüren der Aborte sind mit einer gewellten Glastafel und mit einem bleisfreien Anstrich zu versehen. Der Fußboden der Aborte und deren Vorräume soll aus einem harten und undurchlässigen Materiale (Cement-Steinplatten und dergleichen) hergestellt werden.

#### §. 14.

##### Einrichtungsstücke.

1. Die Schulbänke müssen der Größe der Schüler entsprechend sein und jede Schule muß mit Bänken von mindestens dreierlei Größen in hinreichender Menge versehen sein.

2. Jede Bank muß so eingerichtet sein, daß bequemes Schreiben bei sanfter Beugung des Körpers nach vorne sowie das Stehen in derselben möglich ist. An jeder Bank hat eine zweckmäßige Rücklehne vorhanden zu sein.

3. Das Sitzbrett ist nach vorne abzurunden und nach rückwärts leicht auszuschieben. Dasselbe hat eine Breite von 23 bis 28 Centimeter zu erhalten und ist in einer solchen Höhe anzubringen, daß, während die Fußsohle vollständig auf dem Boden aufsteht, Oberschenkel und Unterschenkel des Kindes nahezu einen rechten Winkel bilden, was ungefähr einer Höhe von 31 bis 41 Centimeter entspricht.

4. Die Breite der Tischplatte muß 38 bis 45 Centimeter betragen und hat eine Neigung von 4 bis 5 Centimeter zu erhalten. An der höheren Kante ist dieselbe mit einer schmalen Vertiefung zum Hineinlegen der Griffel, Federn etc. zu versehen.

5. Alle Kanten an jeder Schulbank sind abzurunden.

6. Die Tintengläser sind in die Bank einzulassen und mit einem Verschuß zu versehen.

7. Jedem Schüler sind von der Banklänge 50 bis 60 Centimeter zuzuweisen.

8. Die Schulbänke sind so aufzustellen, daß alle Schüler gut auf den Lehrer und die Tafel schauen können, der Lehrer aber die Disciplin gut erhalten und leicht zu den einzelnen Schülern gelangen kann.

9. Jedes Schulzimmer ist außer den erforderlichen Schulbänken mit mindestens einem Kasten zur Aufbewahrung der Lehrmittel, zwei Schultafeln, einem Lehrertisch, zwei Stühlen, einem Waschkasten und den erforderlichen Kleiderrechen zu versehen.

10. Die Lehrzimmer für weibliche Arbeiten sind, wo es die Verhältnisse gestatten, mit Pulten für jede einzelne Schülerin, oder doch mit horizontalen Tischen und Einzelsitzen mit Rücklehne einzurichten. Tische und Sitze müssen den Körperverhältnissen der Schülerinnen an-



gepaßt sein. Auch sollen in jedem solchen Schulzimmer Kästen zur Aufbewahrung der Vorlagen, des Materiales und der jeweiligen Arbeiten vorhanden sein.

11. Zeichensäle sind stets mit Einzelsitzen zu versehen.

12. Der Turnraum oder der Turnplatz ist mit den erforderlichen Turngeräthen zu versehen.

#### §. 15.

Bei Schulneubauten und bei Neuherstellung von Einrichtungsstücken tritt diese Verordnung mit dem Tage ihrer Kundmachung in volle Wirksamkeit.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsbauten bestehender Schulgebäude ist dieser Verordnung nach Möglichkeit zu entsprechen.

Vorhandene unzumuthbare Schulbänke und Einrichtungsstücke sind im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung allmählig abzuändern und zu ergänzen.

#### §. 16.

Die Orts- und Bezirksschulräthe sowie die k. k. Bezirksschulinspectoren haben über genaue Befolgung dieser Verordnung zu wachen.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1874, Z. 36.095, Mag. Z. 9122,

betreffend die Vorlage der Gremialversammlungs-Protokolle der Apotheker-Gremien an die politische Behörde 1. Instanz.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 13. December v. J., Z. 19.415, auf die durch das Reichsgesetzblatt (LXII. Stück Nr. 163, Mag. Verordn.-Blatt Nr. 15 ex 1873) kundgemachte Ministerial-Verordnung, durch welche die bisherige Bestimmung der Apotheker-Gremialordnungen — nach welcher zu den Versammlungen der Apotheker-Haupt- und Filial-Gremien ein Gremialcommissär (Notar der medic. Facultät, Stadtphysicus, Kreisarzt u. s. w.) beizuziehen war und den Vorsitz zu führen hatte, außer Kraft gesetzt, der Vorsitz bei den gedachten Versammlungen dem Gremial-Vorsteher zugewiesen und der Regierung das Recht vorbehalten wird, zu diesen Versammlungen, dort wo sie es angezeigt findet, einen l. f. Commissär abzuordnen — mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß die Apotheker-Gremien anzuweisen sind, in Zukunft die Gremialversammlungs-Protokolle alsbald der politischen Behörde 1. Instanz zur Einsicht vorzulegen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung und entsprechenden Verständigung des Apotheker-Gremiums in Kenntniß gesetzt.

### Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 8. Jänner 1874, Z. 37.080, Mag. Z. 9123,

betreffend die Anweisung der höheren Remunerationen an die k. k. Armenärzte.

Im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat finde ich zu bestimmen, daß die Wiener k. k. Armenärzte, welche nach zurückgelegtem ersten, respective zweiten, Quinquennium dieser ihrer Dienstleistung auf die denselben nach der A. h. Entschließung vom 23. October 1863 (Erlaß des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. November 1863, Z. 21.169,



Statthaltereie-Erlaß vom 4. December 1863, Z. 45.598) gebührenden höheren Remuneration von 500 beziehungsweise 600 fl. den Anspruch erheben zu können vermeinen, in einem an die k. k. Statthaltereie gerichteten Gesuche die Flüssigmachung dieser Bezüge anzusprechen haben.

Diesem Gesuche ist die auf kurzem Wege beim Wiener Magistrate, respective beim Wiener Stadtphysicate, eingeholte amtliche Bestätigung der ohne Unterbrechung zurückgelegten Dienstzeit anzuschließen.

**Kundmachung der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 19. Jänner 1874,  
Z. 641, Mag. Z. 21.174,**

über das gesetzliche Pfandrecht, welches der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser zu entrichtenden fünfprocentigen Einkommensteuer auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht.

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 5. Jänner 1874, Z. 31.253, über eine an Hochdasselbe gestellte Anfrage, ob der von dem Ertrage der steuerfreien Häuser nach dem jeweiligen Finanzgesetze zu entrichtenden 5procentigen Einkommensteuer ein gesetzliches Pfandrecht auf die den Ertrag gewährenden Gebäude zusteht, Folgendes bedeutet:

Nach §. 2 des Einkommensteuer-Patentes vom 29. October 1849 wird das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthum durch den mit dem A. h. Patente vom 10. October 1849 angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer der Besteuerung unterzogen.

Diesem Zuschlage wurde und konnte auch bisher in der Praxis die Eigenschaft einer Realsteuer nicht aberkannt werden, und insoferne auch die vorerwähnte 5procentige Einkommensteuer ihrer Natur nach diesem Zuschlage gleich gehalten werden kann, wird es keinem Anstande unterliegen, in vorkommenden Fällen die Zuerkennung des gesetzlichen Pfandrechtes für diese Steuer in Anspruch zu nehmen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 30. December 1873, Z. 5834.

Der Gemeinderath beschließt, daß in Zukunft das von der städtischen Buchhaltung berechnete Holzquantum zur Beheizung der von den gewerblichen Vorbereitungs-schulen benützten Lehrzimmer den Schulleitern vom Magistrate angewiesen, ferner daß für die Lehrmittelzimmer ein Holzpauschale bewilliget, dagegen für die Directionszimmer ein nach dem Flächeninhalte zu bemessendes Holzpauschale gewährt werde.

Der der Gebühren-Erhöhung anlässlich des Wechsel- oder Industrieunterrichtes an einer Anstalt zu Grunde liegende Rechnungsmodus, sowie die erfolgte Gebührenaufbesserung, wird grundsätzlich genehmigt.



Vom 10. Februar 1874, Z. 5327.

Rücksichtlich der Gräbergebühren für den neuen Centralfriedhof wird beschlossen:

1. Es sei die Amortisationsfrist des Anlagecapitals für den Centralfriedhof auf 50 Jahre auszu dehnen und auf Grundlage derselben eine neue Berechnung für die zu bestimmenden Gräbergebühren zu machen.
2. Die projectirten Baulichkeiten auf dem Centralfriedhofe seien zu vereinfachen, um die Kosten der Friedhofsanlage zu verringern.
3. Der Bau des großen Portales des Centralfriedhofes hat vorläufig wegzubleiben.

Vom 13. Februar 1874, Z. 657.

Der Gemeinderathsbeschuß vom 6. Februar 1874, demzufolge die Berechnung und Einhebung der erhöhten Gemeindeumlagen auf den Miethzins vom 1. Februar 1874 an zu geschehen hatte, wird annullirt und es hat diese Berechnung wie bisher vom Beginne des Verwaltungsjahres, d. i. vom 1. Jänner 1874 an, zu geschehen.

Vom 13. Februar 1874, Z. 5645.

Die Eröffnung einer Parallelclasse zur 3. Classe der Mädchenschule Nr. 12 Löwengasse wird unter Bestellung einer Lehrkraft genehmigt.

Vom 19. Februar 1874, Z. 411.

Hinsichtlich der Entlohnung der Translatoren beschließt der Gemeinderath:

Den Translatoren ist für jedes Uebersetzungsstück aus der böhmischen, polnischen, italienischen und ungarischen Sprache die Gebühr von dreißig Kreuzer, für ein Uebersetzungsstück aus der croatischen Sprache aber die Gebühr von fünfzig Kreuzer zu bezahlen.

Ist das betreffende Uebersetzungsstück länger als Ein Bogen, so entfällt für jeden weiteren Bogen wieder die Gebühr von 30 resp. 50 Kreuzer.

Diese Gebühren sind monatlich ohne weiteres Ansuchen gegen Vorbringung einer einfachen Quittung, welcher aber das von dem Leiter des Einreichungsprotokolles vidirte Verzeichniß der im betreffenden Monate gelieferten Uebersetzungen beige schlossen sein muß, auszu bezahlen.

Diese Bestimmungen haben vom 1. Jänner 1874 angefangen provisorisch für ein Jahr zu gelten.

Vom 19. Februar 1874, Z. 749.

Für die Filialschule bei den Kaisermühlen wird als Beheizungsgebühr  $3\frac{3}{4}$  Kfltr. Holz, 17 fl. 49 kr. Reinigungs- und 18 fl. 90 kr. Schulrequisitenpauschale, im Ganzen ein jährliches Relutum von 857 fl. 87 $\frac{1}{2}$  kr. bewilligt.



Vom 19. Februar 1874, Z. 749.

Für die Rochusschule auf der Landstraße wird die Eröffnung einer Parallel-  
classe einschließlich der Bestellung einer neuen Lehrkraft bewilligt.

Vom 20. Februar 1874, Z. 744.

Die Offertbedingungen für die Beistellung des Fuhrwerkes zur Vermittlung  
des Leichentransportes auf den Centralfriedhof werden genehmigt und haben die  
diesbezüglichen Offerte auf ein, resp. drei Jahre vom 1. April d. J. an zu lauten.

Vom 20. Februar 1874, Z. 4274.

Die Reinigungs- und Heizpauschalgebühr in der Schule Nr. 3, Brückengasse,  
wird um 20<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, d. i. auf die Jahresbeträge von 128 fl. 8 kr. und 20 fl. 60 kr. erhöht.

Vom 20. Februar 1874, Z. 5384.

Die Eröffnung einer 7. Classe in der Schule Viriotgasse Nr. 8 pro 1874,  
und einer 8. Classe daselbst pro 1875, dann die jährliche Errichtung einer Classe  
(bis zu 8 Classen) an der Schule in der Liechtensteinstraße Nr. 137 wird bewilligt,  
bezüglich der weiteren Classenerrichtung in der Doppelschule in der Grünthorgasse vorläufig  
jedoch nichts vorgekehrt.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Schreiben des Magistrats-Directors vom 31. Jänner 1874, M. D. Z. 401,  
an Magistratsrath Anton Bukowsky,

in Betreff der von den Licitations-Commissären zu beanspruchenden Wagengebühr.

Ueber eine eingebrachte Beschwerde gegen die Licitations-Commissäre, welche für ihre  
Intervention bei Licitationen statt 2 fl. 10 kr. nunmehr eine Wagengebühr von 4 fl. 20 kr.  
pr. Tag in Anspruch nehmen, verständige ich den Beschwerdeführer dahin, daß die magistratischen  
Commissäre auch in dem Falle, als eine Licitation von 9—1 Uhr und von 4—7 Uhr dauern  
sollte, nur eine Wagengebühr von 2 fl. 10 kr. ansprechen können.

Ich beehre mich, Sie, Herr Rath, zu ersuchen, hievon die Licitations-Commissäre in  
geeigneter Weise in die Kenntniß zu setzen.